



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonsarztamt KAA  
Rte de Villars 101, 1752 Villars-sur-Glâne

An die Kindertagesstätten des Kantons  
Freiburg

Service du médecin cantonal SMC  
Kantonsarztamt KAA

Rte de Villars 101, 1752 Villars-sur-Glâne

T +41 26 305 79 80  
www.fr.ch/kaa

—  
**Unser Zeichen:** TP/vc  
**E-Mail:** smc@fr.ch

*Villars-sur-Glâne, 26. Juni 2026*

## **Vorgehen bei Verdacht auf Krätze Kindertagesstätte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Kantonsarztamt erhält regelmässig Anfragen zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Krätze in Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt möchten wir hierzu folgende Präzisierungen vornehmen:

- > Es ist zunächst daran zu erinnern, dass die grosse Mehrheit (über 99 %) der bei Kindern und Erwachsenen beobachteten juckenden Hautveränderungen nicht auf Krätze zurückzuführen ist. Zu den häufigsten Ursachen zählen insbesondere Insektenstiche, allergische Reaktionen, hitzebedingte Nesselsucht, Reaktionen auf bestimmte Sonnenschutzmittel, Sonnenallergien, verschiedene Virusinfektionen, Hautreaktionen durch Zerkarien (Entenflöhe), Reaktionen auf die Brennhaare des Eichenprozessionsspinner sowie zahlreiche weitere dermatologische Erkrankungen.
- > Wenn ein Kind oder ein Mitarbeitender unter Juckreiz oder Hautveränderungen leidet, besteht zunächst kein Grund, die betroffene Person von der Betreuungseinrichtung auszuschliessen. Die Eltern des betroffenen Kindes sollen informiert und gebeten werden mitzuteilen, ob bereits eine ärztliche Abklärung erfolgt ist oder vorgesehen wird.
- > Da Krätze sowohl eine seltene Ursache juckender Hautrötungen als auch eine gutartige Erkrankung ist, rechtfertigt ein blosser Verdacht weder den vorsorglichen Ausschluss eines Kindes noch ein Arbeitsverbot für Mitarbeitende.
- > Die Verantwortung für die medizinische Beurteilung und Behandlung des Kindes liegt bei den Eltern. Diese können, wenn sie es für notwendig erachten, ihre Kinderärztin bzw. ihren Kinderarzt oder ihre Hausärztin bzw. ihren Hausarzt konsultieren. Gelangen die Eltern nach Beurteilung der Situation zum Schluss, dass eine ärztliche Konsultation nicht erforderlich ist, so ist dieser Entscheid zu respektieren. Das Kind kann die Betreuungseinrichtung weiterhin besuchen.
- > Von routinemässigen Hautkontrollen durch das Personal der Betreuungseinrichtungen raten wir ausdrücklich ab. Solche Massnahmen überschreiten die beruflichen Kompetenzen des pädagogischen Personals und können einen Eingriff in die körperliche Integrität der Kinder darstellen.

- > Ebenso sollte von Eltern oder Mitarbeitenden kein ärztliches Attest verlangt werden, das das Nichtvorliegen einer Krätzeerkrankung bestätigt. Das Kantonsarztamt hat die Ärzteschaft zudem gebeten, solche Atteste nicht auszustellen.
- > Solange bei einem Kind oder einem Mitarbeitenden keine ärztlich bestätigte Krätzediagnose vorliegt, kann die betroffene Person die Betreuungseinrichtung weiterhin besuchen beziehungsweise dort tätig sein, auch wenn Juckreiz oder Hautveränderungen bestehen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ärztliche Konsultation nicht umgehend möglich ist.
- > Erst bei einer ärztlich bestätigten Krätzediagnose sind die in den geltenden kantonalen Empfehlungen vorgesehenen Massnahmen bezüglich Behandlung, Information der Kontaktpersonen und Bedingungen für die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft umzusetzen.

Wir erinnern daran, dass sämtliche Informationen zum Thema Krätze auf unserer Website verfügbar sind ( [„Krätze: Antworten auf Ihre Fragen“](#) ).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter [Maltrans@secu.fr.ch](mailto:Maltrans@secu.fr.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen, für Ihre wertvolle Zusammenarbeit sowie Ihr tägliches Engagement für die Ihnen anvertrauten Kinder.



Dr. med. Thomas Plattner, MPH  
Kantonsarzt und Amtsvorsteher  
Facharzt FMH Rechtsmedizin